

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Nr. 24

ausgegeben am 30. Januar 2002

Gesetz

vom 13. Dezember 2001

über befristete Sofortmassnahmen im Gesundheitswesen

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz dient der Erhaltung eines ausgewogenen Gesundheitssystemes und bezweckt die Eindämmung der anhaltenden Kostenexplosion im Gesundheitswesen mittels Ergreifung befristeter Sofortmassnahmen.

Art. 2

Erteilung von Konzessionen

Bis zum 30. Juni 2003 werden keine neuen Konzessionen zur selbständigen Berufsausübung an Ärzte und Ärztinnen im Sinne von Art. 42 in Verbindung mit Art. 49 des Sanitätsgesetzes mehr erteilt.

Art. 3

Übergangsbestimmung

1) Antragstellenden Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Besitze einer schriftlichen Zusicherung der Sanitätskommission sind, wird die Konzession bei Vorliegen aller Voraussetzungen erteilt.

2) Über alle weiteren bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Konzessionsgesuche wird nach dem 30. Juni 2003 entschieden.

Art. 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef